COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: ZUZAMMENARBEIT IM JURISTISCHEM STRAFBEREICH – I

Europäisches Auslieferungsübereinkommen (ETS No. 24), am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. April 1960.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien einander die Personen ausliefern, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe gesucht werden. Das Übereinkommen gilt nicht für politische oder militärische Delikte. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen.

Bei Finanzdelikten (Abgaben-, Steuer- und Zollsachen) wird die Auslieferung nur dann bewilligt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf bestimmte Straftaten oder Gruppen von strafbaren Handlungen dieser Art vereinbart worden sind. Die Auslieferung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn die gesuchte Person nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30), am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 12. Juni 1962.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Parteien, einander die größtmögliche gegenseitige Unterstützung bei der Sammlung von Beweisen, Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten zukommen zu lassen.

Das Übereinkommen regelt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch die Justizbehörden einer Partei ("ersuchte Partei") mit dem Ziel, in Strafsachen, die von den Justizbehörden einer anderen Partei geführt werden ("ersuchende Partei"), Unterlagen und Beweise zu liefern (Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten, Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen) oder solche (Akten oder sonstige Unterlagen)) zu übermitteln.

Das Übereinkommen legt außerdem die Erfordernisse für Rechtshilfeersuchen fest (zuständige Stellen, Sprache, Ablehnungsgründe).

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (ETS No. 51), am 30. November 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. August 1975.

Ziel des Übereinkommens ist es, straffällig gewordenen Personen zu ermöglichen, das Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu verlassen, in dem das Urteil verkündet oder in dem die Vollstreckung einer Strafe bedingt aufgehoben wurde, um ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Vertragspartei unter Überwachung der dortigen Behörden zu nehmen.

Die Grundsätze des Übereinkommens sehen vor, daß die Vertragsparteien einverstanden sind, einander bei der sozialen Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Personen zu unterstützen, um die gute Führung und Wiederanpassung ans Gemeinschaftsleben von im Ausland Verurteilten zu erleichtern.

Das Übereinkommen legt die Bedingungen fest, unter denen der ersuchte Staat einem Urteil nachkommen kann, dessen Vollstreckung bedingt in einem anderen Vertragsstaat ausgesetzt wurde.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr (SEV Nr. 52), am 30. November 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. Juli 1972.

Ziel des Übereinkommens ist es, dem zunehmenden Fahrzeugverkehr zwischen Vertragsparteien und den Gefahren, die sich aus der Verletzung der zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erlassenen Vorschriften ergeben, Rechnung zu tragen. Es setzt einen Rahmen für die gegenseitige Zusammenarbeit zur wirksameren Ahndung der im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien begangenen Verkehrsdelikte fest.

Das Übereinkommen weicht von dem Territorialitätsprinzip ab und ermächtigt eine Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet ein Verkehrsdelikt begangen wurde, entweder selbst das Verfahren einzuleiten oder den Aufenthaltsstaat des Fahrers zu ersuchen, die Strafverfolgung durchzuführen.

Eine Liste von Verstößen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, erscheint in Anhang 1 unter dem Titel "gemeinsame Liste von Verkehrsdelikten".

* * *

Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (SEV Nr. 70), am 28. Mai 1970 in Dem Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. Juli 1974.

Durch das Übereinkommen erhält jede Vertragspartei die Befugnis, eine in einem anderen Vertragsstaat verhängte Strafe zu vollstrecken, vorausgesetzt, daß der ersuchende Staat einen Antrag auf Vollstreckung stellt, daß die Handlung, derentwegen die Strafe verhängt worden ist, auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist und das Urteil des ersuchenden Staates endgültig und vollstreckbar ist.

Eines der wichtigen Ziele des Übereinkommens ist es, die Resozialisierung von straffällig gewordenen Personen zu fördern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger (SEV Nr. 71), am 28. Mai 1970 in Dem Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. Juli 2015.

Dieses Übereinkommen gilt für Minderjährige, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, deren Rückführung wird von einem anderen Vertragsstaat für eine der folgenden Gründe beantragt gelten:

a. die Anwesenheit des Minderjährigen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ist, gegen den Willen der Person oder der Personen, die die elterliche Sorge in Bezug auf ihn;

b. die Anwesenheit des Minderjährigen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ist mit einer Schutzmaßnahme oder Umschulung in Bezug auf die ihm von den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates genommen unvereinbar;

c. die Anwesenheit des Minderjährigen ist wegen der Einleitung des Verfahrens gibt es mit Blick auf die Maßnahmen des Schutzes und der Umerziehung in Bezug auf ihn in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates erforderlich.

Dieses Übereinkommen gilt auch für die Rückführung der Kinder und Jugendlichen, deren Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet eine Vertragsstaats mit seinen eigenen Interessen oder die Interessen der betroffenen Minderjährigen unvereinbar erachtet gelten, vorausgesetzt, dass ihre Rechtsvorschriften genehmigt die Auslagerung des Minderjährigen aus ihrem Hoheitsgebiet.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (SEV Nr. 73), am 15. Mai 1972 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

inkrafttreten: 30. März 1978.

Nach diesem Übereinkommen kann jede Vertragspartei eine andere auffordern, eine beschuldigte Person an seiner Statt zu verfolgen.

Ein solches Ersuchen ist möglich: wenn der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hat oder wenn er die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt; wenn er eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat oder wegen einer strafbaren Handlung in diesem Staat verfolgt wird; wenn die Übertragung der Verfolgung im Interesse eines gerechten Verfahrens liegt oder wenn die Vollstreckung einer etwaigen Verurteilung geeignet ist, die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern.

Der ersuchte Staat kann die Annahme des Ersuchens nicht verweigern außer in besonderen Fällen und insbesondere dann, wenn er der Auffassung ist, daß es sich um ein politisches Delikt handelt oder daß das Verfolgungsersuchen auf Erwägungen beruht, die mit Rasse, Religion oder Nationalität zu tun haben.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (SEV Nr. 82), am 25. Januar 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 27. Juni 2003.

Ziel dieses Übereinkommens ist es sicherzustellen, daß folgende Verbrechen, soweit sie nach innerstaatlichem Recht strafbar sind, nicht verjähren:

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, aufgeführt in der am 9. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords;

2. a. Gewisse Verstöße gegen Bestimmungen der Genfer Konvention von 1949: Artikel 50 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, Artikel 51 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, Artikel 130 zur Behandlung von Kriegsgefangenen und Artikel 147 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

   b. alle vergleichbaren Verletzungen des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft befindlichen Kriegsrechts und des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kriegsgewohnheitsrechts, die in den oben erwähnten Bestimmungen der Genfer Konvention nicht bereits vorgesehen sind, wenn die in Betracht kommende Verletzung entweder wegen ihrer objektiven und subjektiven Merkmale oder aufgrund des Ausmaßes ihrer vorhersehbaren Folgen besonders schwerer Art ist;

3. Jede sonstige Verletzung einer Völkerrechtsvorschrift oder -gepflogenheit, die künftig aufgestellt wird und die der betreffende Vertragsstaat gemäß einer nach Artikel 6 abgegebenen Erklärung als eine den in Absatz 1 oder 2 genannten Verletzungen vergleichbaren Verletzung erachtet.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 86), am 15. Oktober 1975 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. August 1979

Ziel dieses Protokolls ist es, den Schutz der menschlichen Gemeinschaft und des Einzelnen zu ergänzen. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind dementsprechend ausgenommen aus der Kategorie der nicht auslieferbaren politischen strafbaren Handlungen. Das Protokoll legt ferner gewisse Fälle fest, in denen die Auslieferung aus dem Grund verweigert werden kann, daß die der Straftat angeklagte Person bereits vor Gericht gestanden hat.

Darüber hinaus das Protokoll ergänzt die Bestimmungen der Konvention, die den Grundsatz "*ne bis in idem*", nämlich die Artikel 9, durch die Vergrößerung der Zahl der Fälle, in denen die Auslieferung einer Person ist ausgeschlossen, wenn diese Person bereits versucht worden umgehen die Straftat, für die die Auslieferung beantragt wurde.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge (SEV Nr. 88), am 3. Juni 1976 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. April 1983.

Nach den Bedingungen dieses Übereinkommens muß eine Partei, die eine endgültige Maßnahme zur Einschränkung der Fahrerlaubnis gegenüber einem Fahrer, der ein Verkehrsdelikt begangen hat, angeordnet hat, dies unverzüglich der Partei, die die Fahrerlaubnis erteilt hat sowie der Partei, auf deren Hoheitsgebiet der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mitteilen. Jede Vertragspartei, der eine solche Entscheidung mitgeteilt wurde, kann nach Maßgabe ihres Rechtes die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (SEV Nr. 90), am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. August 1978.

Das Übereinkommen will die Auslieferung von Personen, die terroristische Handlungen begangenen haben, erleichtern. Zu diesem Zweck sind die Straftaten aufgezählt, die die Vertragsstaaten nicht als politische Straftaten, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansehen, nämlich besonders schwere Taten wie Flugzeugentführungen, Entführung und Geiselnahme, Einsatz von Bomben, Handgranaten, Raketen, Brief- oder Paketbomben, wenn dadurch Personen gefährdet werden.

Weiterhin ermächtigt das Übereinkommen die Vertragsstaaten, jeden Angriff auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat zu erachten.

Es wird ausdrücklich betont, daß nichts in dem Übereinkommen als Verpflichtung eines Vertragsstaats ausgelegt werden darf, eine Person auszuliefern, die dann einzig und allein aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft werden könnte.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (SEV Nr. 97), am 15. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 31. August 1979.

Das Zusatzprotokoll sieht vor, das durch dieses Übereinkommen (SEV Nr. 62) eingerichtete System des zwischenstaatlichen Informationsaustausches auf das Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts zu erweitern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Auskünfte über ihr Strafrecht, ihr Strafverfahrensrecht und ihre Gerichtsverfassung auf dem Gebiet des Strafrechts, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, sowie über

das Recht der Vollstreckung und des Strafvollzugs zu erteilen. Diese Verpflichtung gilt für alle Strafverfahren, wenn die Verfolgung der Tat zur Zeit des Auskunftsersuchens in die Zuständigkeit der Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei fällt.

Das Protokoll zielt ferner auf die Beseitigung wirtschaftlicher Hindernisse für Gerichtsverfahren (Prozeßkostenhilfe und Rechtsberatung in zivil- und handelsrechtlichen Verfahren). Es will wirtschaftlich schlechter gestellten Personen die Ausübung ihrer Rechte erleichtern.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 98), am 17. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5. Juni 1983.

Das zweite Zusatzprotokoll sieht vor, die Anwendung des Übereinkommens in mehreren Punkten zu erleichtern und insbesondere in die Straftaten, bei denen kraft des Übereinkommens eine Auslieferung erfolgen kann, auch steuerrechtliche Straftaten miteinzubeziehen. Das Protokoll enthält ferner Zusatzbestimmungen für Versäumnisurteile und Amnestiegewährung.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 99), am 17. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 12. April 1982.

Das Zusatzprotokoll vervollständigt die Bestimmungen des Übereinkommens. Es hebt die Möglichkeit der Verweigerung der Rechtshilfe bei Steuerstraftaten auf und erweitert die internationale Zusammenarbeit auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe und ähnliche Maßnahmen (Aussetzung, bedingte Entlassung, Aufschub des Beginns der Vollstreckung einer Strafe oder Unterbrechung ihrer Vollstreckung). Außerdem enthält es Bestimmungen über die gegenseitige Unterrichtung über etwaige Vorstrafen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (SEV Nr. 101), am 28. Juni 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1982.

Das Übereinkommen sieht die Einsetzung eines einfachen und flexiblen Systems zur Überwachung des grenzüberschreitenden Schußwaffenhandels vor. Es kommt überall dort zur Anwendung, wo eine Schußwaffe vom Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aus an eine in einem anderen Vertragsstaat ansässige Person verkauft, geliefert oder abgetreten wird, oder wenn diese Waffe auf Dauer in einen anderen Vertragsstaat überführt wird, ohne daß sie den Besitzer wechselt.

Das Übereinkommen läßt die Wahl zwischen zwei Überwachungsmethoden:

1) Das System der Benachrichtigung verpflichtet den Vertragsstaat, in dem sich die Schußwaffe ursprünglich befand, den Kaufvertrag, die Übermittlung oder anderweitige Überlassung der Schußwaffe dem Vertragsstaat zu melden, in dem die Person, an die die fragliche Waffe verkauft, übermittelt oder anderweitig überlassen wird, ihren Wohnsitz hat;

2) das System der doppelten Genehmigung, nach der das Geschäft oder der Transport der Waffe nicht ohne die vorherige Genehmigung der beiden betroffenen Vertragsstaaten getätigt werden kann.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ebenfalls zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung des ungesetzlichen Schußwaffenhandels und bei der Suche und Auffindung von Schußwaffen, die in einen anderen Staat verbracht wurden.

* * *

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112), am 21. März 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1985.

Das Übereinkommen soll vor allem die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen erleichtern, indem es Ausländern, die wegen der Begehung einer Straftat zu Freiheitsentzug verurteilt wurden, die Möglichkeit gibt, ihre Strafe in ihrem Heimatland zu verbüßen. Es berücksichtigt auch humanitäre Gesichtspunkte, denn es geht davon aus, daß sich Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund von Sprachbarrieren sowie der fehlende Kontakt mit der Familie negativ auf das Verhalten ausländischer Häftlinge auswirken können.

Ein Ersuchen um Überstellung kann sowohl von dem Staat, in dem das Urteil verkündet wurde (Urteilsstaat), als auch vom Herkunftsland der verurteilten Person (Vollstreckungsstaat) gestellt werden. Sie unterliegt der Zustimmung beider Staaten sowie der des Verurteilten.

Das Übereinkommen legt weiter das Vollstreckungsverfahren nach der Überstellung fest. Dennoch darf ungeachtet des vom Vollstreckungsstaat gewählten Verfahrens eine Freiheitsstrafe nicht in eine Geldstrafe oder Geldbuße umgewandelt werden. Außerdem müssen bereits abgesessene Haftzeiten vom Vollstreckungsstaat angerechnet werden. Die Strafe oder Maßnahme darf weder hinsichtlich ihrer Art noch hinsichtlich ihrer Dauer härter sein als die, die vom Urteilsstaat verhängt wurde.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SEV Nr. 116), am 24. November 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttretten: 1. Februar 1988.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrer Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Entschädigung für die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hatten, vorzusehen.

Das Übereinkommen setzt Mindestanforderungen für eine solche Entschädigungsregelung fest und zählt die Schadenselemente auf, die unbedingt gedeckt werden müssen: Verdienstausfall einer Person, die aufgrund ihrer Verletzung bewegungsunfähig ist, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Bestattungskosten und bei Unterhaltsberechtigten Ausfall von Unterhalt.

Das Übereinkommen beruht auf dem Prinzip, daß die soziale Gerechtigkeit einen Staat verpflichtet, nicht nur seine eigenen Staatsbürger zu entschädigen, sondern auch andere Opfer von Gewalttaten, die auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurden, wie Wanderarbeitnehmer, Touristen, Studenten usw.

Das Übereinkommen ermöglicht die Festsetzung von Ober- und Untergrenzen für die Zahlung einer Entschädigung. Es bestimmt ferner, daß eine Vertragspartei die Bewilligung einer Entschädigung ablehnen kann, wenn das Opfer z.B. selbst Mitglied einer Verbrecherbande oder kriminellen Vereinigung ist, oder wenn es sich um einen berüchtigten Straftäter handelt.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV Nr. 119), am 23. Juni 1985 in Delphi zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Auf der Grundlage des Konzepts der gemeinsamen Verantwortung und Solidarität hinsichtlich des Schutzes des europäischen Kulturerbes sieht das Übereinkommen einen strafrechtlichen Schutz von Kulturgütern vor. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, die Notwendigkeit des Schutzes von Kulturgütern der breiten Öffentlichkeit stärker bewußt zu machen, bei der Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut zusammenzuarbeiten, die Schwere solcher Straftaten anzuerkennen, geeignete Sanktionen anzuwenden und bei der Suche nach entwendeten Kulturgütern zusammenzuarbeiten.

* * *

Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141), am 8. November 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1993.

Das Übereinkommen will die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung bei Ermittlungen in Zusammenhang mit der Aufdeckung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten jeder Art erleichtern. Das Übereinkommen will die Vertragsparteien bei der Erreichung eines vergleichbaren Effizienzniveaus unterstützen, selbst wenn eine vollständige Angleichung der Gesetzgebung noch nicht erfolgt ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere:

- die Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten unter Strafe zu stellen;
- Tatwerkzeuge und Erträge (oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht) einzuziehen.

Zwecks internationaler Zusammenarbeit sieht das Übereinkommen insbesondere vor:

- Unterstützung bei Ermittlungen (Hilfe bei der Sammlung von Beweisen, unaufgeforderte Übermittlung von Informationen an einen anderen Staat, Anwendung gemeinsamer Ermittlungsmethoden, Aufhebung des Bankgeheimnisses usw.),
- vorläufige Maßnahmen (Einfrieren von Bankkonten, Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, um ihre Verschiebung zu verhindern),
- Maßnahmen zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Einziehungsbeschlusses durch den ersuchten Staat, Eröffnung von Verfahren im Inland zum Zweck der Einziehung durch den ersuchten Staat auf Ersuchen eines anderen Staates).

* * *

Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (SEV Nr. 156), am 31. Januar 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2000

Das Übereinkommen basiert auf Artikel 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Psychopharmaka), das am 20. Dezember 1988 in Wien beschlossen wurde. Es schafft die Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, regelt die behördliche Zuständigkeit, legt die Gerichtsbarkeit, das Verfahren, die erlaubten Maßnahmen, die Verantwortung für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen sowie sonstige Bestimmungen fest.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 167), am 18. Dezember 1997 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

inkrafttreten: 1. Juni 2000.

Das Protokoll legt die Bestimmungen fest, die bei der Übertragung der Strafvollstreckung Anwendung finden. Sie gelten zum einen für verurteilte Personen, die aus dem Urteilsstaat in den Staat geflohen sind, dessen Staatsangehörige sie sind, und zum anderen für verurteilte Personen, die aufgrund ihrer Verurteilung der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen.

Es ergänzt das Übereinkommen 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112), deren Hauptziel es ist, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Ausländer, indem der Satz in das Herkunftsland serviert fördern. Dieses Übereinkommen ist zu einem großen Teil auf humanitären Prinzipien gegründet, die auf der Überlegung, dass Kommunikationsschwierigkeiten, Sprachbarrieren und Entzug der Kontakt mit der Familie kann nachteilige Auswirkungen auf ausländische Gefangene haben basiert.

* * *

Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV Nr. 221), am 19. Mai 2017 in Nicosia zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2022.

Das Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut soll den illegalen Handel mit Kulturgut und die Zerstörung von Kulturerbe zu verhindern und zu bekämpfen. Das Übereinkommen ist Teil der Maßnahmen der Organisation zur Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen.

Das Übereinkommen steht jedem Land weltweit zur Zeichnung offen und zielt auch darauf ab, die internationale Zusammenarbeit gegen diese Verbrechen, die das Kulturerbe der Welt zerstören, zu fördern.

Das Übereinkommen befasst sich als erster internationaler Vertrag speziell mit strafrechtlichen Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Es erklärt eine Reihe von Handlungen zu Straftatbeständen, darunter den Diebstahl, Raubgrabungen, die Ein- und Ausfuhr, das illegale Erwerben und Inverkehrbringen von Kulturgut. Außerdem sind laut dem Übereinkommen die Fälschung von Dokumenten und die Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut mit Strafe zu bewehren, sofern diese Handlungen mit Vorsatz geschehen.

* * *

Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 222), am 22. November 2017 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Entry into force: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Zusatzprotokolls in Kraft.

Ziel des Änderungsprotokolls ist die Modernisierung und Verbesserung des Zusatzprotokolls (SEV Nr. 167) unter Berücksichtigung der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überstellung verurteilter Personen seit ihrem Inkrafttreten im Juni 2000.

* * *

Übereinkommen des Europarates über dem Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV Nr. 228), am 3. Dezember 2025 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 10 Ratifizierungen die wenigstens 8 Mitgliedsstaaten im Europarat umfassen.

Dieses Übereinkommen, das als kollektive Antwort auf die „globale Dreifachkrise“ aus Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verlust der biologischen Vielfalt gedacht ist, ist ein rechtsverbindliches internationales Instrument, das sich speziell mit dem strafrechtlichen Aspekt von Umweltzerstörung befasst. Es bietet den Staaten einen soliden Rechtsrahmen für die Bekämpfung schwerer Umweltverbrechen, die bislang häufig ungestraft bleiben oder nur unzureichend verfolgt werden.

Darin wird bekräftigt, dass Umweltzerstörung nicht nur ein politisches Versagen ist, sondern auch eine Straftat darstellen und daher starke Rechtsinstrumente und internationale Zusammenarbeit erfordern kann. Das Übereinkommen sieht einen Überwachungsmechanismus vor, um seine wirksame Umsetzung und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Der Vertrag definiert und kriminalisiert ein breites Spektrum an Umweltdelikten und ermöglicht es den Staaten, gegen die Urheber vorsätzlicher Handlungen vorzugehen, welche zu Umweltkatastrophen führen, die mit Ökoziden vergleichbar sind.